

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 20=40 (1874)

Heft: 9

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

2. Bei den Gesammfeuern, Salven und Schnellfeuern ist die Distanz von 225m anzuwenden.

Der Gebrauch von andern Distanzen ist durch diese Vorschriften nicht ausgeschlossen.

Es sind die reglementarischen Scheiben zu verwenden (Scheiben von 1m 80/1m 80 mit eingezzeichneten Mannsfiguren für das Einzelneuer und Scheiben von 1m 80 Höhe und 5m 4 Breite für die Massenfeuer). Vergl. Reglement vom 3. April 1872.

Über das Ergebnis der Übungen wünschen wir mittelst des Formulars IV des genannten Reglements einen genauen Bericht, worauf die Vergütung der von den Kantonen ausgerichteten Prämienbeträge durch das eidg. Oberkriegskommissariat erfolgen wird.

Für Kurse und Zielschießübungen, an welchen die gesetzlich vorgeschriebene Anzahl Schüsse nicht gethan wird, können keine Schießprämien verabfolgt werden.

Schließlich machen wir noch ausdrücklich auf das Kreisschreiben des Bundesrates vom 9. Mai 1873 aufmerksam, nach welchem der Bericht spätestens 4 Wochen nach der betreffenden Übung dem eidg. Militärdepartement einzusenden ist, mit dem Befügen, daß für allfällig nach diesem Zeitpunkt einlangende Berichte keine Schießprämien verabfolgt werden könnten.

(Vom 26. Februar 1874.)

In Folge der Bewaffnung der Infanterie des Auszugs und der Reserve mit Repetirgewehren, welche im laufenden Jahr zur vollständigen Durchführung kommt, wird in allen Kantonen eine genügende Anzahl kleinkalibriger Hinterlader verfügbar, um die Landwehrbataillone mit diesen Gewehren bewaffnen zu können.

Da nun einige Kantone ihre Landwehr im Jahr 1874 zu einem mehrjährigen Dienst einzuberufen haben, um dieselbe nach Maßgabe des bündesrätlichen Kreisschreibens vom 4. November 1872 mit Hinterlader zu bewaffnen, so findet sich das unterzeichnete Departement veranlaßt, die betreffenden kantonalen Militärbehörden einzuladen, den Anlaß zu benützen, um ihre Mannschaft mit dem kleinkalibrigen Hinterlader zu versehen und auf die Handhabung dieser Waffe einzubüben zu lassen.

Im Fernern laden wir die Kantone ein, der aus der Reserve tretenden Mannschaft die Repetirgewehre abzunehmen, um letztere zur Bewaffnung der diesjährigen Rekruten vorräthig zu haben, indem die Fabrikation weiterer Repetir-Gewehre durch die Verbesserungen, welche im bisherigen System angestrebt werden und vorüber noch Versuche stattfinden, voraussichtlich noch einige Zeit anstehen wird.

Das schweizerische Militär-Departement an die Militärbehörden der Artillerie stellenden Kantone.

(Vom 24. Februar 1874.)

Die in Folge Einführung neuer Waffen und veränderter taktischer Verhältnisse so sehr gestiegerten Anforderungen an die Schießkunst der Artillerie machen eine noch weitergehende und speziellere Ausbildung der Artillerie-Offiziere im Schießwesen nothwendig, als sie ihnen zur Zeit in den gewohnten Artillerieschulen gegeben werden kann; sie rufen zugleich auch einer entsprechend vervollkommenen, mit mancherlei Änderungen verbundenen Methode des gesamten Unterrichtes im Schießen.

Um nun zunächst den Offizieren der Feldartillerie diese nothwendige weitere und speziellere Ausbildung im Schießwesen zu geben und sie zugleich, so weit sie sich mit der Instruktion ihnen untergebener Truppen zu befassen haben, mit der neuen Methode der Schießinstruktion in einheitlicher Weise vertraut zu machen, ist für dieses Jahr die Abhaltung eines besondern Schießkurses von 3 Wochen Dauer vom 9.—28. März in Thun vorgesehen.

Dieser Kurs soll von jeder dieses Jahr in Wiederholungskurs kommenden fahrenden Batterie deutscher Zunge und von jeder fahrenden Kontingentsbatterie französischer Zunge überhaupt, mit je einem der Batterie fest zugethaltenen Offiziere besichtigt werden (s. Beilage 2 h des Schultableau's), damit jede Batterie, vor allen die dies Jahr in Wiederholungskurs kommenden Bat-

terien, zunächst wenigstens einen mit dem Schießwesen speziell vertrauten Offizier besitze, der auch die Instruktion in demselben bei der Batterie leiten und besorgen könne. Es ist in Aussicht genommen, durch Wiederholung des Schießkurses im nächsten und den folgenden Jahren vorerst von den übrigen Batterien deutscher Zunge noch je einen Offizier und dann überhaupt nach und nach die Mehrzahl wenigstens der Offiziere aller fahrenden Batterien in gleicher Weise im Schießwesen weiter auszubilden.

Um eine etwelche Gewähr zu haben für die zum Erfolge des Kurses nothwendige artilleristische Vorbildung in theoretischer und praktischer Beziehung, muß verlangt werden, daß die zum Kurse zu kommandirenden Offiziere wenigstens schon eine Feldartillerie-Rekrutenschule durchgemacht haben, und gewünscht werden, daß sie vorzugsweise unter den ältern, gerientern Offizieren oder unter denen von ausgesprochenen Anlagen und Neigungen für das Schießwesen ausgewählt werden.

Die Offiziere haben unterliehen und ohne Reitausrüstung eins zu rüden, sich dagegen mit ihren Artilleriereglementen und den Ordonnanz der Geschüze ihrer betreffenden Batterien, mit einem Fernglas und Reitzeug zu versehen. Sie sind darauf aufmerksam zu machen, sich mit ihrer Bekleidung für anhaltende Beschäftigung im Freien, auch bei ungünstiger Witterung, vorzusehen und sind sie mit Rückicht heraus und auf die ihnen selbst zufallende Bedeutung der Geschüze bei den Schießübungen mit einem Soldatenkopfe zu versehen.

Die Offiziere haben Sonntags den 8. März bis spätestens Nachmittags 4 Uhr in der Kaserne in Thun sich einzufinden und sind dabei dem Kommandanten des Kurses, Herrn eidg. Oberst Bleuler zur Verfügung zu stellen.

Announcements

England. (Riesengeschütze von 38 Tonnen.) Bei der Konstruktion des großen Geschützes von 35 Tonnen in Woolwich, genannt das Rind von Woolwich, ergaben sich erhebliche, aus dem Mißverhältnisse zwischen Kaliber und Seelenlänge resultierende Uebelstände. Die zu ihrer Befestigung angestellten Versuche haben ein günstiges Resultat gelefert und damit zur Annahme eines neuen Geschützes von 38 Tonnen Gewicht geführt. Dasselbe ist 3 Fuß länger als das frühere Woolwicher Rind. 17 derartige Monstre-Geschütze sind im Arsenal von Woolwich bestellt und bereits in Angrifft genommen. Sie sollen zur Küstenverteidigung dienen, und 13 von ihnen speziell zur Ausrüstung der auf dem Hafendamme von Plymouth erbauten Batterien verwandt werden. Die einzige ernsthafte Schwierigkeit, auf welche man bei ihrer Ausrüstung stieß, bestand darin, sich die für die inneren Rohre erforderlichen losfassalen Stahlblöcke zu verschaffen, denn bislang war es noch nicht gelungen, Stahlbarren von so großen Dimensionen herzustellen; jetzt werden diese Blöcke von der Eisenhütte Firth geliefert.

(Auszug aus Army and Navy Gazette.)

*) 1 Tonne = 1016 Kil.

Oesterreich. (Feldmarschall-Lieutenant, Baron von Edelsheim-Gyulai.) Der bekannte Reiter-General, Baron von Edelsheim-Gyulai, welcher seit Februar 1869 den wichtigen Posten eines General-Inspekteurs der österreichischen Kavallerie bekleidete, ist unter Ernennung zum General der Kavallerie dieses Postens erhoben und ihm das Generalkommando zu Pest übertragen. Sein Nachfolger, als General-Inspekteur der Kavallerie, ist General-Major Petacsevics, zweiter General-Adjutant des Kaisers, geworden.

Im Verlage von F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Garibaldi in Rom.

Tagebuch aus Italien 1849

von

Gustav v. Hoffstetter,

dermaligem Major in römischen Diensten.

Mit 2 Uebersichtskarten von Rom und den römischen Staaten und 5 Tafeln mit Plänen und Croquis.
gr. 8. br. Preis Fr. 4. 50.

Im Verlage von F. Schulthess in Zürich ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

G. v. Hoffstetter. Der Bedeckungsdiest bei Geschützen. Mit Tafeln. 12. cart. Fr. 1. 40.